

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.12.2023

Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Die Abwasserbeseitigungssatzung ist unter § 7 Absatz 2 zu ändern.
Die Änderungen bzw. Ergänzungen sind *kursiv* gedruckt.

1.Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Stadt Geilenkirchen

vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff.) zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen

Art. 1

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

(2)

7. Inhalte von Chemietoiletten, *soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,*
17. *Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,*
18. *Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit diese nicht im Einzel-*

- fall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,*
19. *flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§55 Abs. 3WHG), soweit diese nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,*
 20. *Einweg-Waschlappen, Einweg-Wischtücher, feuchtes Toilettenpapier sowie sonstige Feuchttücher; diese sind über das Restmüllgefäß zu entsorgen.*

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Änderungssatzung wird in vorliegender Form beschlossen.

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629-112)